



# Wahl - Proklamation.

Eintmal es durch ein Gesetz der General Assembly des Staats von Pennsylvania, beisteht: "Eine Akte, die Allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt den 15ten Februar, 1799, es zur Pflicht des Scheriffs, von jedem County gemacht ist, öffentliche Nachrichten von solchen Wahlen zu geben, und in derselben anzuzeigen, welche Beamtinnen zu erwählen sind,

so mache ich, Jonathan D. Meeker, Scheriff von Lecha County, bekannt, und gebe diese öffentliche Nachricht zu den Wählern von erlagtem County, daß eine allgemeine Wahl in erlagtem County gehalten werden soll am zweiten Dienstag im nächsten October (welches der 13te Tag des erlagten Monats ist), in den unterschiedlichen Wahlkreisen von erlagtem County.

Die Bürger von Allentau und dem Taunsschiff Northampton, haben zu stimmen an dem Court House in Allentau.

Die Bürger von Salisbury, Taunsschiff haben sich zu versammeln an dem Hause von John Hoit, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von New-Berlin, an dem Hause von Gideon Guth in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Hanover Taunsschiff, an dem Hause von Carl Ritter, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Ober-Sacena Taunsschiff, an dem Hause von Joseph Weber, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Weissenburg Taunsschiff, am Hause von George Schick, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Lynn Taunsschiff, am Hause von John Seiberling, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Ober-Milford Taunsschiff, am Hause von Henry Dillingen, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Heidelberg Taunsschiff, am Hause von Peter Miller, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Nord-Weithall Taunsschiff, am Hause von Carl Stapp, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von Lomhill Taunsschiff, am Hause von Peter Buchman, in besagtem Taunsschiff.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunsschiff, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelassen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Hargel und Salomon Reif, Commissioners, oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Countees, um die Schlichtheit zu untersuchen, besagtes Taunsschiff zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners in einem Draht von besagtem Taunsschiff, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin von 1833, der nördlich die District von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von A n d a s h o g e l in besagtem District.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunsschiff, südlich von besagter Linie, der südlich die District von Macungie genannt, von Hause von George Christman in Millerstown, in besagtem District.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen: —

**Eine Person**

Um den District, bestehend aus den Countees Lecha und Schuylkill, im Congreß der Vereinigten Staaten zu repräsentiren.

**Eine Person**

Um in Gemeinschaft mit Northampton County in den Senat dieses Staats zu repräsentiren.

**Zwei Personen**

Um das County Lecha in dem Hause der Repräsentanten dieser Republik zu repräsentiren

**Eine Person**

Für Commissionen von Lecha County.

**Eine Person**

Für Auditor für Lecha County.

**Zwei Personen**

Für Truists der Academie von Lecha County.

Und es ist ferner durch den nachfolgenden Abschnitt eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Armenhauses in Lecha County, passirt in der Sitzung der Gesetzgebung von 1840 mir zur Pflicht gemacht, jenen Abschnitt in der Wahlproklamation bekannt zu machen. Derselbe lautet:

Abchnitt 18. Zu dem Endzweck, um die Meinung der Bürger von Lecha County zu erforschen, ob es in dem Willen der Mehrheit liegt, ob dieselbe ein Armenhaus wünschen, so soll es die Pflicht eines jeden Taunsschiff Inspectors, so wie derjenigen von der Stadt, sein, bei der nächsten allgemeinen Wahl Lecha County in den Wahlproklamation bekannt zu machen. Derselbe lautet:

"Für ein Armenhaus" — oder: "Gegen ein Armenhaus" — und wenn es sich bei Abzählung der Stimmen in den unterschiedlichen Wahlkreisen darthun sollte, nachdem dieselbe am Freitage nach der Wahl am Courthouse gezählt worden, daß eine Mehrheit der Stimmen für ein Armenhaus sei, so soll das vorhergehende Gesetz in Wirkung kommen; wenn jedoch eine Mehrheit gegen die Errichtung desselben gestimmt hat, so soll das vorhergehende Gesetz als nicht passirt angesehen werden.

An Folge einer Akte der General Assembly der Republik von Pennsylvania, beisteht: "Eine Akte, die in Betreff der Wahlen dieser Republik, passirt den 2ten Tag July 1839, wird hermit Nachricht gegeben:

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder die Anstellung des Vertrauens oder Truists halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staats, oder von der Stadt oder der incorporirten Township, sei es ein Beisitzer oder anderer Beamter, oder ein Beamter oder Agent, welcher von der Regierung, dem Consul oder dem gerichtlichen

Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Districts durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen, und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamtner bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Akte der Assembly, beisteht: — "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt den 2ten July 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspectoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem District, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr des Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspectoren einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmschreiber des Districts sein muß."

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspector erhalten hat, nicht am Wabltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspector an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspector hat, so soll der erwähnte Richter an ihrer Stelle einen Inspector ansetzen, und falls die Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspector, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vacanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, statt findet, so sollen die am Wahlplatze gegenwärtigen Stimmgeber des Taunsschiffs oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen."

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunsschiff-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspectoren und Richter Auskunft geben könne, wenn solches im Interesse des Staatsrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonst wegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tages, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunsschiff getheilt, so soll er in dem District bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmschreiber ist."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer freier Mann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem District, wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Vereinigten Staaten, der vorher ein stimmsfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem District gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Vereinigten Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahl-District zehn Tage, zum Stimmsrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben."

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspectoren von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1) er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb 30 Tagen in Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt hat, oder 2) wenn er das Stimmsrecht fordert als ein erwählbarer zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Befragung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr jenseits vorher in dem Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im District solche andere Beweise vorbringen, als diese Akte vorschreibt; und daß er zuverlässig glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von welchem Alter zu sein und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspectoren in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "A" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "L" wenn dieselbe als Unterhalter zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks angetragen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben."

"In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmsrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gefertigten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspectors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst etliche Stunden zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid erhärten können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im District wohnt, daß sie durch wenigstens einen guten Zeugen, der ein berechtigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem District ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen."

"Jede als vorbesagt berechnete Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein in dem Taunsschiff zu stimmen, worin selbige wohnt."

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben eine Drohung in der Absicht ausspricht, oder ihm in seiner Pflichtübung hinderlich ist, oder das Fenster belagert, oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stört und Gewalt

oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungebührlichen Einfluß auszuüben, oder einen Wahlbeamten einzuschüchtern, oder ihn an Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person soll, wenn überwiegen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thalern, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einem, noch mehr denn 12 Monaten, bestraft werden. Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Bedenken machen, oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirren und bezahlen, die sie gewerter oder zum Wettren angeboten haben."

"Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen District stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtheit einer andern weiß, selber dennoch zum Stimmen verhilft, — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thalern, und in Gefängnis, nicht drei Monate übersteigend, verurteilt werden."

"Wenn irgend ein Person in mehr als einem District stimme, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlpfeile halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmes wegen überreichen oder dieselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich derthat vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrags, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht über als 500 Thaler betragen darf, so wie in Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tage und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

"Wenn irgend ein Person in mehr als einem District stimme, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlpfeile halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmes wegen überreichen oder dieselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich derthat vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrags, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht über als 500 Thaler betragen darf, so wie in Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tage und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

"Wenn irgend ein Person in mehr als einem District stimme, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlpfeile halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmes wegen überreichen oder dieselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich derthat vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrags, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht über als 500 Thaler betragen darf, so wie in Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tage und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

"Wenn irgend ein Person in mehr als einem District stimme, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlpfeile halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmes wegen überreichen oder dieselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich derthat vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrags, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht über als 500 Thaler betragen darf, so wie in Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tage und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

"Wenn irgend ein Person in mehr als einem District stimme, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlpfeile halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmes wegen überreichen oder dieselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich derthat vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrags, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht über als 500 Thaler betragen darf, so wie in Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tage und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestürdungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspector hindern sollte, oder die Pflicht zu hindern zu halten, oder wenn er verpörrte oder versuchte zu verpörrten, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspector oder Richter beim halten derselben entgegenstellen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Erprobung, Coact oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmsfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder im Stimmrecht zu verfürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$50; und wenn es der Court beweisen werden kann, daß die Person, welche also verfuhr, ein Einwohner der Stadt, Taunsschiff oder des Districts ist, so besagte Gesetzesverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate und nicht länger als 2 Jahre eingesperrt werden."

Es ist auch in dem Wahlgesez vorerordnet, daß die Richter und Inspectoren jedes Districts am Tage der allgemeinen Wahl an ihren Plätzen um 9 1/2 Vormittags sich einzufinden haben, um die Pflichten dem Gesetz nach zu erfüllen."

Die Richter eines jeden Wahl-Districts von Lecha County müssen den Return bestimmt am Freitage den 16ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau in Courthouse einbringen.

Jonathan D. Meeker, Scheriff.

Gott erhalte die Republik.

Scheriffs-Amtesstul.

Allentau, Sept. 9, 1839. nq—bW

# An das Publikum.

Der Unterschriebene wohnhaft in Allentau, Lecha County, weilt noch immer sein vierjähriges Geschäft,

als Felle Arzt,

und bierem geehrten Publikum für fortwährend seine Dienste an.

Er unternimmt alle die gewöhnlichen Krankheiten und Fehrer der Pferde nach den besten Methoden zu behandeln und auf das geschwindeste zu kuriren.

Er ist bereit, dene die seine Hilfe benötigt sind, in einziger Beratung zu dienen.

Da er mit den nöthigen Instrumenten und einer Vertheidigung versehen ist, nebst neueren Bücher versehen ist, in nebekender durch eine vieljährige Erfahrung und Übung in diesem Geschäft, sich viele Kenntnisse verschafft hat, so hofft er seinen Mitbürgern in diesem Fach noch immer nützlich zu sein.

Er wird allezeit in seinen Forderungen für seine Mühe und die benötigten Arzneimittel sein.

George Heinrich.

Er verweist auf seine Herren, deren Pferde er ärztlich behandelt hat:

Robert S. Brown, Job Edelman, Charles Edelman, William Edelman, John S. Gibbons, E. John Deer, George Strinberger, Joseph Stram, Daniel Edelman, John Keyel, John Licht, E. Nathan Drecher, Jacob D. L.

September 9. nq—Am

# Waizen, Saizen.

Der höchste Markt wird von dem Unterschriebenen für eine Quantität Waizen bezahlt, an seinem Stand in Allentau, oder an Ovidiah Beck und Heimbach's Wäghen an der kleinen Gasse.

er Wern.

Allentau, Sept. 30. nq—Bai

# Verbesserte tragbare Pferde-Kraft.

Drehsch-Maschine, Kornschäler und Alce-Mühle.

L. B. Rural's Patent.

Der Unterschriebene ist dankbar für die so großmüthige Unterstützung, welche man ihm bis daher hat zukommen lassen, und benachrichtigt seine Freunde und das Publikum im Allgemeinen, daß er fortfährt obenbenannte berühmte Drehschmaschinen in der Stadt Allentau zu verfertigen, und zwar in der Casemessstraße, im ersten Bierrech von Hagenbuch's Wirthshaus.

Der wohl bekannte Gebrauch, um Drehschmaschinen von unterschiedlichen Arten anzupfehlen, ist so allgemein, und ohne einiges Verdienst, daß es die Schicklichkeit nicht erlaubt, ferner mehr zu sagen, daß die beispiellose Nachfrage nach obenbenannten Maschine hinlänglich für dessen Güte spricht. Es ist nicht ein neuer oder unversuchter Artikel, er hat den Vorzug vor alle andere; seit mehr denn sechs Jahren hat diese Maschine mehr denn Tausende in den Vereinigten Staaten gedient in dem Gebrauch unterschiedliche Fruchte zu dreschen, u. s. w. Manche von ihnen haben fünfzehn bis zwanzig tausend Büschel Frucht damit gedroschen, und die Maschine arbeitet jetzt noch gut. Und nach einem aufrichtigen und gründlichen Versuch hat man angenommen, daß sie die beste bis jetzt erfundene Maschine der Art sei.

Ein Vorrath ist immer zum Verkauf vorräthig, und den besten Materialien verfertigt und von guter Arbeit. Allen Bestellungen soll gehörige und pünktliche Aufmerksamkeit geschenkt und jedem Käufer Genugthuung gegeben werden.

E. Kirkpatrick.

Wm. Kirkpatrick, Agent } in Allentau.

Der Shop an Homig's Mühle, ehemals betrieben durch Jesse Capron und Co. und lezthin durch Obenbenannten, hat aufgehört und wird nun einzig an obgenannter Stelle betrieben.

Allentau, Sept. 16. nq—3Mt

# Freiwilliger Commissioners-Candidat.

An die Erwärler von Lecha County.

Mitbürger! — Der Unterschriebene glaubt sich fähig, die mit dem Commissioners-Amt verbundenen Pflichten als practischer Handwerker gehörig zu verwalten zu können. Im Falle seiner Erwählung verpflichtet er allen Fleiß anzuwenden, damit das Interesse des Countees befördert werde, und er glaubt mit Recht auf eure Stimmen Anspruch machen zu können.

Jacob Colver.

Allentau, Sept. 16. nq—5W

# Commissioners-Candidat.

An die Erwärler von Lecha County.

Mitbürger! — Ich biete mich selbst als ein Candidat für das Commissioners-Amt, für erlagtes County, bei der herannahenden allgemeinen Wahl an. Sollte ich erwählt werden, so werde ich mich bestreben die Pflichten erlagten Amtes nach meinem besten Wissen und mit Treue zu erfüllen.

George Härk.

Allentau, Sept. 9. nq—h3W

# 600,000 Fuß Bauholz und Bretter.

Hoffman und Weber

Benachrichtigen ihre Freunde und ein geehrtes Publikum, daß sie aus Weber's alten Standplatz die erste Verhard oberhalb Hagenbuch's Wirthshaus, einen großen Vorrath von Bauholz und Bretter unterschiedlicher Sorten eingeleget haben, worunter sich befinden:

Beste Sorten Gesh und Weispent Florbords, Kirchenborden und Planen, Pannelbords, Gelb-Peint, Scantlings, Pappelbords und Planen; Hemlock-Scantlings, Sparren, Balken, jede Sorte Bretter, Bauholz, Pöhlen, Laten und alle Sorten Schindeln, Mauer-Laten, &c.

Sie werden immer einen beständigen Vorrath obiger Artikel auf Hand haben, womit Leute aus dem Lande zu den niedrigsten Preisen versehen werden können.

Dankbar für das ihnen von dem Publikum geschenkte Vertrauen, hoffen sie durch billige Preise und schnelle Bedienung die Kundtschaft und fernere Bewogenheit desselben dauerhaft zu machen.

Mai 13. nq—9M

# Bauern sehet da!

Lewis A. Buckley's Drehschmaschinen gegen die Welt!

Der Unterschriebene macht den Bauern von Northampton, Lecha und Berks Counties bekannt, daß er fortfährt Drehschmaschinen zu verfertigen und fähig einen Vorrath derselben auf Hand hat, die aus dem besten Stoffe, u. auf die best mögliche Weise gemacht und mit ledernen Riemern versehen sind. Seit den letzten zehn Jahren hat er die Fabrikierung von Drehschmaschinen in Casson auf eine ausgedehnte Weise betrieben; während derselben Zeit sind einige Hundert verkauft worden und er fordert jedermann auf, ihm eine einzige zu zeigen, welche nicht dem Käufer bestrebt hat. Er schmeichelt sich, daß er nun Maschinen hat, welche leichter laufen, stärker dreschen und dauerhafter sind als irgend eine andere Art im Lande. Wer sich solche Maschine anschaffen will, werde wohl thun, sich an den Unterschriebenen zu wenden, denn er wird sich bemühen allgemeine Satisfaction zu geben; und wer die Maschinen zu versuchen wünscht, der fürchte nicht überwohlthut zu werden, indem er kein Geld übernimmt, bis die Maschine sich zur Zufriedenheit erwiesen hat.

Das Weitere erfrage man bei Hrn. John Gref, Gastwirth in Allentau.

Lewis A. Buckley.

August 6. nq—3M

# Balsamisches Augengwasser.

In der Druckerei des "Patriot" ist jenes unvergleichlich gute Heilmittel zu haben.

Lewis A. Buckley.

August 6. nq—3M

# Kleider-Stoß.

Der Unterschriebene hat in seinem Kleider-Stoß, in der Hamilton's Straße, zwischen Numers Buchstoß und dem Markt-Biereck, Soas Kuststoß gegenüber, eine vollständige Auswahl von seinen

Lüchern und Casemiers, aller Arten, und eine vollständige Auswahl von

Commer-Gütern, wie auch ein ausgedehnter Vorrath von Fertigen Kleidungsstücken,

die unter seiner eigenen Aufsicht gut und dauerhaft gemacht sind.

Er ladet das Publikum ein anzukommen, seine Artikel zu besetzen und für sich selbst zu urtheilen, denn er ist überzeugt, daß er Jedermann zur Zufriedenheit zu bedienen im Stande ist.

Auch hat er einen Vorrath von Stoffs, Hemdenfragen, Hemden und seidene Tücher zu verkaufen, die aus Amerikanischer Seide gemacht worden sind.

Er hat soden die Newyorker und Philadelphiaer Façon empfangen und diejenigen, welche dafür unterschrieben haben, belieben solche abzuholen.

Zapfen für Schneider sind immer bei ihm zu haben.

James Jameson.

Allentau, May 6. nq—13

# Nachricht.

Northampton Bank, June 24. 1840.

Eintmalen der Freiebrieß der Northampton Bank, errichtet in der Stadt Allentau, (lezhin Northampton) in Lecha County, im Staat Pennsylvania, mit einem autorisirten Capital von \$125,000, von welchem 124,683 Thaler eingezahlt sind, bis im Jahre unsern Herrn 1843 zu Ende gehen wird, Deshalb

Wird Nachricht hiermit gegeben zufolge der Constitution und den Gesetzen der Republik von Pennsylvania, daß der Präsident und Directors erlagter Bank Willens sind die nächste Gesetzgebung erlagter Republik zu erwählen, den erlagten Freiebrieß zu erweitern, und den Capitalist erlagter Bank von \$125,000 zu welcher er jetzt berechtigt, auf \$250,000 zu erweitern. Es wird wieder an dem Namen, Titel oder Lage der Bank eine Abänderung verlangt. Auf Befehl der Board der Directors.

John Rice, Cashier.

July 1. nq—6W

# Allentauer Eisengießerei.

Die Unterschriebenen haben sich nun gehörig eingerichtet, um alle Bestellungen in Gussarbeiten für Mühlwerke, Maschinenereien &c. zu besorgen und da sie mit den nöthigen Drehbänken versehen sind, so können sie Gussarbeiten auf die beste Art drehen und ausfertigen. Mühlmacher und andere sind eingeladen, in der Allentauer Gießerei einzukommen, die früher von Herrn Joseph h. Sager geführt wurde, woselbst sie eine große Verschiedenheit von Mustern besetzen können, worunter sich alle die neuesten und besten Einrichtungen für Mühlgehäuse befinden.

Ebenfalls haben sie zu verkaufen Gussarbeiten für Pferdekräften, Eisen-Darr-Maschinen, Wagenbüchsen, Welschkornbrecher, &c. Freeborn, Vreht und Krauß.

Allentau, März 18. —3M

# Stiesel-und Schuh-Stoß.

zum Schild des großen Stiefsels,

No. 4. Wilson's Gebäude, in der Hamilton-Strasse, Allentau.

Die Unterschriebenen haben kürzlich erhalten und bieten zum Verkauf an:

200 Paar Stiefseln, 500 Paar Heber-Schuhe—wollene Coßs v. verschiedenen Arten

ten, ein vollständiges Assortement von Manns- Weibs- und Kinderschuhen; wasserdichte Morocco-Schuhe für das weibliche Geschlecht, und welche die mit Pelz gefüttert sind.

Auch haben sie Binding-Zelle, alle Arten Leining- Leder, nebst Morocco, Kid- und Schaff- felle, Kallleder, u. s. w. bei der Quantität zu verkaufen.

Die obige Artikel sind alle von vorzüglich guter Güte und in vollständiger Auswahl bei uns angutreffen, und sie haben die Preise so gestellt, daß gewiß Niemand darüber zu klagen haben wird.

Da sie jederzeit eine Anzahl erlauner Gesellen, unter ihrer Aufsicht, beschäftigt halten, so können sie jede Art Kundenarbeit auf die kürzeste Anzeig, und nach den neuesten Moden, auf das Beste verrichten.

Sie hoffen durch pünktliche und billige Bedienung, sich nicht nur der früheren Kundtschaft, sondern auch der des Publikums überhaupt würdig zu machen.

Jeremias Schmidt.

Anton Siegfried.

Allentau, Det. 30. nq—13

# Leere Fässer zu verkaufen.

Der Unterschriebene hat eine Quantität Weiskley Fässer, Wein Fässer, mit eisernen Reifen, Dehl Fässer, Orthörte, Brandy- und Gin Pipes und halbe Pipes, zu billigen Preisen zu verkaufen.

John Wilson.

Allentau, Sept. 2. nq—3M

# Das Verhör von John Fries

ist beim Duzend und Einzeln in dieser Druckerei zu verkaufen.